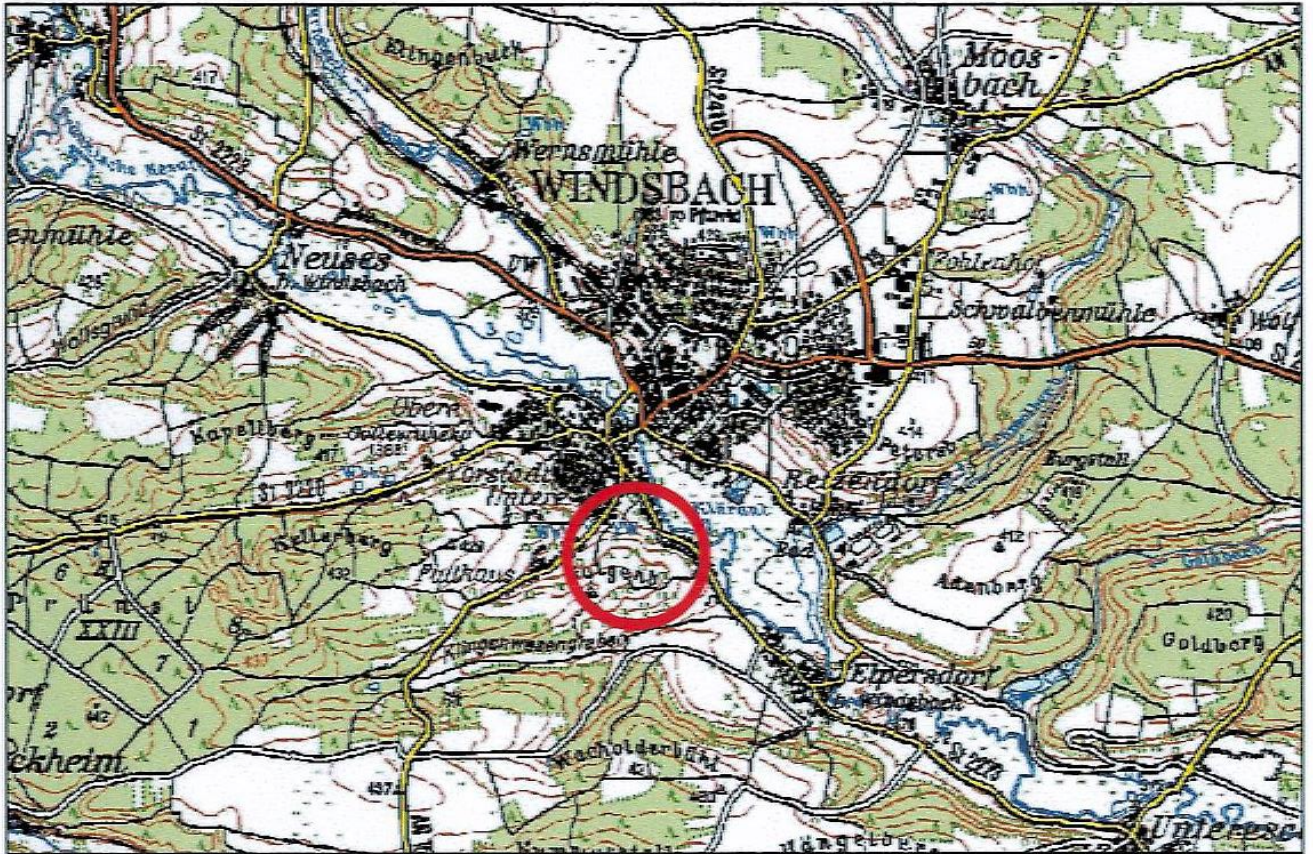


571226019

**Bebauungsplan (BBP) mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) "Unterer Galgenberg",
Stadt Windsbach, Landkreis Ansbach, M 1:1000**



Übersichtslageplan ohne Maßstab

I. PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Windsbach folgende Satzung zum Bebauungsplan "Unterer Galgenberg":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 18.04.2007, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
0,35	Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
0,5	Geschossflächenzahl nach § 20 BauNVO
II	max. Zahl der Vollgeschosse, das zweite Vollgeschoss kann entweder im Dachgeschoss, oder bei geeigneter Hanglage im Untergeschoss liegen

BAUWEISE



offene Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig



offene Bauweise; nur Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze nach § 23 BauNVO



Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude

VERKEHRSFLÄCHEN



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
(Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer)



Geh- und Radweg bzw. Wirtschaftsweg



Verkehrsgrünfläche



Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG



offener Graben zur Ableitung von Oberflächenwässern



Regenrückhaltebecken, kein Dauerstau



Übergabeschacht Wasserversorgung

GRÜNFLÄCHEN



öffentliche Grünfläche



Spielplatz

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



bestehende, zu erhaltende Gehölze

6730-0048-004

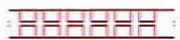


Biotop der Bayer. Biotopkartierung mit Nummer

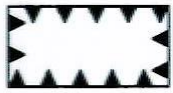


FFH-Gebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN



Leitungsrecht



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

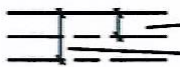


Geltungsbereich

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

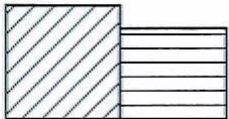


Sichtdreiecke



Bauverbotszone (BVZ)

Baubeschränkungszone (BBZ)



bestehende Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)



bestehende Gehölze



vorgeschlagene Grundstücksgrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

Dachform, Dachneigung

PD= Pultdach

SD= Satteldach

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

A Planungsrechtliche Festsetzungen, § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO sind die unter § 4 Abs. 3 Punkt 1, 3, 4 und 5 ausnahmsweise zugelassenen Einrichtungen im allgemeinen Wohngebiet nicht zugelassen. Diese Ausnahmen sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm von der St 2223 wird für die Häuser 1 bis 4 (gemäß Anlage 5 in der Begründung zum Bebauungsplan) als passive Lärmschutzmaßnahme die Anordnung ruhebedürftiger Räume auf der von der Staatsstraße abgewandten Gebäudeseite festgesetzt. Für die übrigen mit dem Planzeichen 15.6 PlanzVO versehenen Baurechte ist entweder die Anordnung ruhebedürftiger Räume (Schlaf-, Wohn-, Kinderzimmer) auf der verkehrslärmabgewandten Gebäudeseite oder der Einbau von Schallschutzfenstern mindestens der Klasse 3 vorzusehen. Beim Einbau von Schallschutzfenstern ist eine ausreichende Lüftungsmöglichkeit bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne des § 20 Abs. 2 BauNVO gemäß den Planeinschriften werden als Höchstgrenze festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß den Planeinschriften als Höchstgrenze festgesetzt. Sollte bei geeigneter Hanglage das Untergeschoss als Vollgeschoss errichtet werden, so ist zu beachten, dass dann das Dachgeschoss kein Vollgeschoss mehr werden darf.

3. Bauweise

Es ist die offene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO vorgeschrieben. Es sind sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig. Die Abstandsvorschriften gemäß Art. 6 Abs. 4 und 5 sowie Art. 7 Abs. 4 BayBO sind zu beachten.

4. Führung von Versorgungsanlagen

Es wird für alle Versorgungsleitungen innerhalb des Gebietes eine unterirdische Verlegeweise festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit Art. 91 BayBO

1. Höhenlage der baulichen Anlage

Die Wandhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) wird mit max. 6,0 m über der Straßenoberkante für in Bezug auf die Straße bergseitig liegende Häuser und mit 4,0 m über der Straßenoberkante für in Bezug auf die Straße talseitig liegende Häuser festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe erfolgt in der Mitte der Wandseite. Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhenlage der Erschließungsanlagen. Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986 Bl. 1 Ziff. 14 - Schutz gegen Rückstau - zu beachten.

2. Bauliche Gestaltung

Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 50° oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° - 35° zulässig.
Es ist ein Kniestock von max. 0,75 m zulässig.

Skizze Kniestock



Zur Dachdeckung dürfen nur Dachziegel oder Betondachsteine verwendet werden. Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtlänge und die Einzellänge wird auf zwei Drittel der Firstlänge beschränkt.
Die Dächer der Garagen dürfen eine Dachneigung von 0° bis 45° aufweisen. Sie sind in der Dachdeckung an die Hauptgebäude anzupassen (Ausnahme Dachbegrünung bei Flachdach oder flachgeneigtem Dach). Zusammengebaute Garagen sind aufeinander abzustimmen.

3. Einfriedungen und Stützmauern

Die Garagenvorflächen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m nicht eingefriedet werden. Türen und Tore dürfen diesen Stauraum nicht beeinträchtigen und nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern sind an der jeweiligen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m, gemessen vom natürlichen Gelände, zulässig.

4. Befestigung

Um die Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen, sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln.

Weniger beanspruchte Flächen sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist, z. B. mit humus- oder rasenverfugtem Pflaster o.ä. Stellplätze sind entsprechend der Bekanntmachung über die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrassen, Rasengittersteine.

5. Stellplätze und Garagen

Garagen sind in einem solchen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten, dass die der Straße am nächsten liegende Bauwerkskante einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie hat, so dass eine einem Stellplatz entsprechende Tiefe des Vorplatzes entsteht. Für Carports genügt ein Abstand von 1,0 m. Pro Wohnung sind zwei Stellplätze vorzusehen.

V. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

1. Pflanz- und Erhaltungsgebote

Die zu pflanzenden Gehölze sind artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang entsprechend den Festsetzungen der Pflanzgebote zu ersetzen.

Je 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum aus der nachfolgenden Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Erhaltener Gehölzbestand wird auf dieses Gebot angerechnet.

Artenliste 1:

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Obstbäume in Arten	

Für flächenhafte Anpflanzungen auf Privatgrund sind neben den in der Artenliste 1 genannten Arten auch Gehölze aus den in der nachfolgenden Artenliste 2 genannten Arten zu verwenden.

Artenliste 2:

Kornel-Kirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Sauerdorn	<i>Berberis vulgaris</i>

Für Fassadenbegrünungen sind Arten (Kletterpflanzen) aus der nachfolgenden Artenliste 3 zu verwenden:

Artenliste 3:

Waldrebe	<i>Clematis spec.</i>
Schlingknöterich	<i>Polygonum aubertii</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Jelängerjelier	<i>Lonicera spec.</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
'Engelmannii' Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass gemäß dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ die Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut der bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Der Mindestabstand zu Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG beträgt ebenfalls 2,50 m. Hierzu ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

2. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches stehen keine Ausgleichsflächen zur Verfügung. Dem Bebauungsplan werden daher folgende externe Flächen für die benötigte Ausgleichsfläche von insgesamt 6.844 m² zugeordnet:

Flur-Nummer	Fläche [m ²]	Nutzungsart	Aufwertung
692 (Teilfläche), Gmkg. Windsbach	792 m ²	Streuobstwiese, 3 Jahre alt aus Ökokonto	durch Verzinsung von 3 %/Jahr: Flächenansatz 865 m ²
606/1, Gmkg. Bertholdsdorf	1.916 m ²	Acker Kat. I, oberer Wert	abwechslungsreiche Pflanzung mit Lücken (Einzelbäume, Wildobst, Strauchgruppen und Heckenstücke), die sich in ihrer Nordhälfte zur Windschutzpflanzung verdichtet. Nicht bepflanzte Bereiche durch Humusabtrag ausmagern (Kat. II oberer Wert)
608, Gmkg. Bertholdsdorf	1.598 m ²	Acker Kat. I, oberer Wert	Schmalen Teil der Fläche durch Humusabtrag ausmagern und zur Gumpen vertiefen; im breiteren Teil eine kleine Gehölzgruppe und an der Wegabzweigung einen Einzelbaum pflanzen; (Kat. II oberer Wert)
628, Gmkg. Veitsaurach	1.778 m ²	Acker Kat. I, oberer Wert	Anlage einer Streuobstwiese mit 8 Obstbäumen (Kat. II oberer Wert)
630, Gmkg. Veitsaurach	687 m ² aus 2.776 m ²	Acker Kat. I, oberer Wert	Anlage einer Streuobstwiese mit 15 Obstbäumen (Kat. II oberer Wert)

3. Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen einschließlich eines 10 cm hohen Zaunsockels 1,0 m nicht überschreiten. Stützmauern sind zulässig. Die Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Anstelle der Zäune können auch Hecken (z. B. Hainbuche, Liguster, Weißdorn, Hasel, Schlehe, Hundsrose) vorgesehen werden. Im Sichtbereich von Straßeneinmündungen dürfen diese eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

4. Sichtdreiecke

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten, soweit sie das Baugrundstück überdecken.

VI. HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugrund

Sollte beim Ausheben der Baugruben in verstärktem Maße Grund- oder Schichtwasser austreten, ist über das weitere Vorgehen das Landratsamt beizuziehen.

Bezüglich Bodendenkmalen ist Folgendes zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Oberflächenwasser

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser sollte für die Brauchwassernutzung verwendet werden oder auf den Grundstücken versickern. Für Zisternen wird pro 100 m² Dachfläche ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ empfohlen. Ein Überlauf an den Regenwasserkanal ist herzustellen. Bei der Nutzung von Regenwässern im Haushalt wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen.

Bei geeignetem Untergrund kann das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden; ein Überlauf an den Regenwasserkanal ist herzustellen.

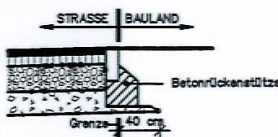
3. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der durch die Straßenbegrenzungslinie definierten Verkehrsflächen bleibt den Fachplanungen vorbehalten.

Die für die Errichtung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sind nicht im Plan eingetragen. Sie werden auf den Baulandflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen.

Bei der Herstellung der Straßen müssen die Eigentümer damit rechnen, dass Böschungen auf den Baugrundstücken zu liegen kommen. Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- oder Leistensteines am Rand der Verkehrsfläche. Diese werden wie in der Skizze dargestellt ausgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die notwendige Schotterschicht auch weiter in das Grundstück hineinragt. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind Schotter und Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

Skizze Rückenstütze:



4. Kompostierung

Der Bau von hauseigenen Kompostieranlagen wird empfohlen.

5. Regenerative Energien

Die Anwendung von Solartechnik ist zulässig.

6. Brandschutz

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

7. Zufahrt zur St 2223

Eine direkte Zufahrt von den Baugrundstücken zur St 2223 ist nicht zulässig.

8. Emissionen aus der Landwirtschaft

Durch eine ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf den an das Baugebiet angrenzenden Flächen hervorgerufene Gerüche, Staub oder Lärm sind zu dulden.

9. Lohmühlweiherquelle

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens befindet sich die stillgelegte Quelle Lohmühlweiherquelle der Stadt Windsbach. Das Wasserschutzgebiet wurde 2001 aufgelassen. Bei den Arbeiten im Baugebiet sollte darauf geachtet werden, dass die Quelle nicht angeschnitten wird.

VII. HINWEISE ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

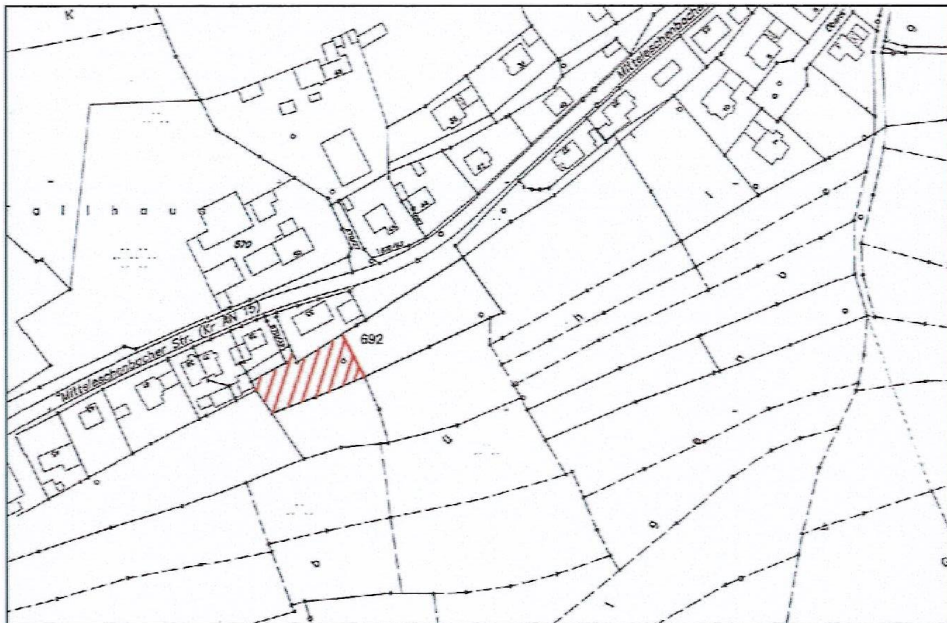
Dachbegrünung ist generell zulässig.

Eine Fassadenbegrünung wird empfohlen.

Für die Anpflanzung im Gartenbereich wird auf die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum BGB verwiesen.

Der Gehölzbestand soll erhalten werden, soweit er sich in das individuelle Bepflanzungskonzept einfügt.

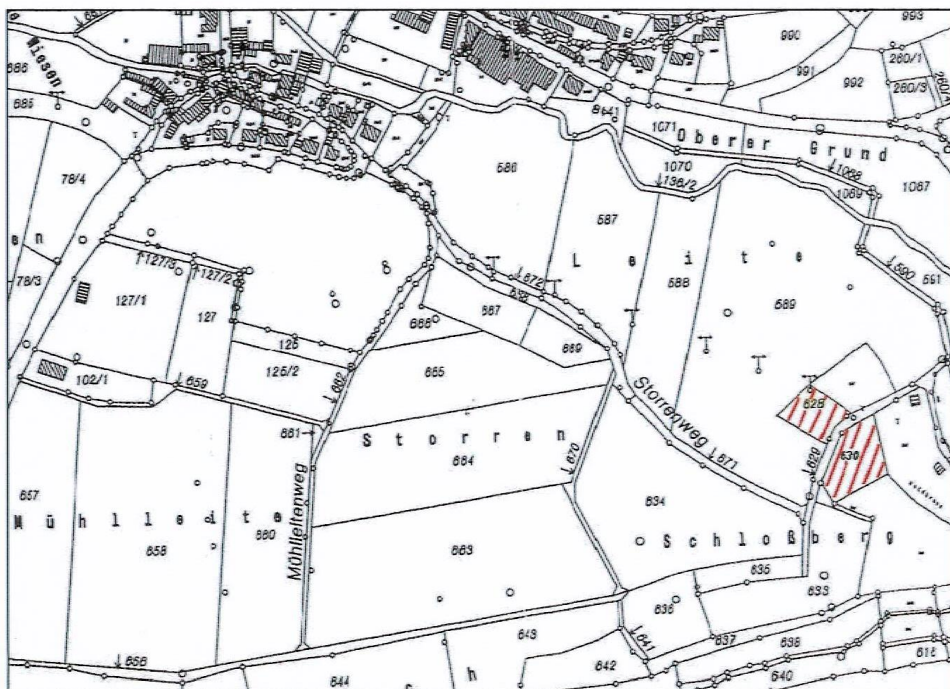
Anfallender Oberboden ist auch im Bereich von Baumaßnahmen auf privaten Grundstücken vor Baubeginn abzutragen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzpflanzflächen wieder eingebracht werden oder ist extern als Oberboden wiederzuverwenden.



Ausgleichsfläche §9 Abs. 1a BauGB

Übersichtslageplan ca. M 1:2500

Auf der Flur-Nr. 692, Stadt Windsbach, Gemarkung Windsbach, wird eine Teilfläche von 792 m² als Fläche nach § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zum Ausgleich im Sinne § 1a Abs. 3 BauGB für den Eingriff des Bebauungsplanes zugeordnet. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß "Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan" festgesetzt.



Ausgleichsfläche §9 Abs. 1a BauGB

Übersichtslageplan ca. M 1:5000

Auf der Flur-Nr. 628, Stadt Windsbach, Gemarkung Veitsaurach, werden 1.778 m² und auf der Fl.-Nr. 630 Stadt Windsbach, Gemarkung Veitsaurach wird eine Teilfläche von 687 m² als Fläche nach § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zum Ausgleich im Sinne § 1a Abs. 3 BauGB für den Eingriff des Bebauungsplanes zugeordnet. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß "Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan" festgesetzt.



Ausgleichsfläche §9 Abs. 1a BauGB

Übersichtslageplan ca. M 1:5000

Auf der Flur-Nr. 606/1, Stadt Windsbach, Gemarkung Bertholdsdorf, werden 1.916 m² und auf der Fl.-Nr. 608 Stadt Windsbach, Gemarkung Bertholdsdorf werden 1.598 m² als Fläche nach § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zum Ausgleich im Sinne § 1a Abs. 3 BauGB für den Eingriff des Bebauungsplanes zugeordnet. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß "Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan" festgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.07.2003 beschlossen, für das Gebiet "Unterer Galgenberg" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht.



Rechtskräftiges Exemplar

Datum 22. Juni 2007

Bürgermeister Seidel
Erster Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.07.2006 mit 24.07.2006 statt.



Datum 22. Juni 2007

Bürgermeister Seidel
Erster Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.06.2006 mit 31.07.2006 statt.



Datum

Bürgermeister

22. Juni 2007

Seidel
Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 30.08.2006 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 30.08.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2006 mit 02.11.2006 öffentlich ausgelegt, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Nach Planänderung und erneuter Billigung am 14.02.2007 erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute, diesmal inhaltlich und zeitlich beschränkte öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.03.2007 mit 19.03.2007.



Datum

Bürgermeister

22. Juni 2007

Seidel
Erster Bürgermeister

Die Stadt Windsbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.04.2007 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.04.2007 als Satzung beschlossen.



Datum

Bürgermeister

22. Juni 2007

Seidel
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes wurde am 22. Juni 2007 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.



Datum 22. Juni 2007

Bürgermeister

Seidel
Erster Bürgermeister